

## **Beitragsordnung**

(nachfolgend Verein genannt)

### **§ 1 Grundsatz**

1. Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen sowie die Gebühren und Umlagen des Vereins gemäß Anlage.
2. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und die Umlagen.
2. Die beschlossenen Beträge werden zum 1. Januar des jeweils folgenden Jahres bzw. vierteljährlich oder halbjährlich erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Beiträge**

1. Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedsarten:
  - a. Aktive Mitglieder
  - b. inaktive und Fördermitglieder
  - c. Familienmitgliedschaften
2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
4. Als ermäßigungsberechtigt gelten generell Schüler, Studenten, Auszubildende und Arbeitslose.
5. Beitragsermäßigungen bedürfen eines schriftlichen Antrags an den Vorstand. Die Begründung für die Ermäßigung muss mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

## **VITASA Gesundheit & Kultur Arnstadt e.V.**

6. Der Vorstand behält sich das Recht vor, in Einzelfällen die Ermäßigungsgrundlage sowie abweichende Beiträge und Zahlungsmodalitäten festzulegen.
7. Wird die Mitgliedschaft nicht mit Beginn des Geschäftsjahres beantragt, so wird bis zum 30. Juni. eines Jahres der volle Jahresbeitrag fällig. Ab dem 01. Juli wird nur noch der halbe Jahresbeitrag berechnet.
8. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des im Voraus entrichteten Mitgliedsbeitrages.

### **§ 4 Aufnahmegebühr**

1. Der Verein erhebt generell eine Aufnahmegebühr.

### **§ 5 Umlagen**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung von Umlagen beschließen, wenn dies für den Erhalt des Vereins unabdingbar ist.
2. Diese soll den Jahresbeitrag eines Mitglieds jedoch nicht übersteigen.
3. Die Zahlung erfolgt entsprechend § 6 dieser Ordnung

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung und Mahnung**

1. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres oder wie vereinbart im Voraus fällig.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird im Regelfall zum 31.01. vom Girokonto abgebucht. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres, oder wie vereinbart auf das Beitragskonto des Vereins.
3. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung.
4. Bleibt diese Mahnung erfolglos, wird eine zweite, gebührenpflichtige Mahnung an den Beitragsschuldner versandt. In dieser ist er auf einen drohenden Ausschluss gem. § 6 Abs. 3 der Satzung hinzuweisen.

## VITASA Gesundheit & Kultur Arnstadt e.V.

### § 7 Gültigkeit der Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

### § 8 Datenschutz

1. Die Angaben der Vereinsmitglieder zu ihrer Person dürfen nur für unmittelbare Vereinszwecke verwendet werden.
2. Die Bestimmungen des gesetzlichen Datenschutzes sind strikt zu beachten.

Arnstadt, den 30.04.2016

### ANLAGE Beitragshöhe 2016

Bei den aufgeführten Beträgen handelt es sich um Mindestbeiträge.

Jedem Mitglied ist es freigestellt, diesen Betrag zu erhöhen, um so den Verein zu unterstützen.

<b>Beitragsarten</b>	<b>Jahresbeitrag</b>
Aktive Mitglieder	60,00 EUR
Erwachsene inaktive und Fördermitglieder	min. 15,00 EUR
Familienmitgliedschaften bis 4 Personen	125,00 EUR
Aufnahmegebühr	15,00 EUR
Bearbeitungsgebühr Vorauszahlung	5,00 EUR
Mahngebühren	5,00 EUR